

1) von Maria Johanna Gubelwille  
als Leibesbesitzerin  
Katholikin, dannliche Erblasserin  
im Bürger und Leibesbesitzer  
deklarirt bei gutem Meynland und  
rathlichen Willen, das sie ihre  
vererbte Erbtheil in nachfolgender  
Eigenschaft befehlet: in

- 1) einen Euerstuck bei der helle  
Quay, Holzmaserum von 150.  
Foderick in der Jungfer  
Bürgermeisterei Andrianz in  
gedragt mit dem Waffel  
in der helle Quay zu setzen  
zu gebauet zu sein zu werden  
wird. In der helle Quay  
von dem Hof in der Audienz liegt  
2, 1/2 15. wovon ab der 2. 2420 zu sein  
bezahlt werden, nicht für noch 12. 36  
bei abgang des Hofes  
Eigenthum, so auch der helle Quay  
ad Protocollum gegeben wird.

- 2) bei St. Debus zum Aufbauen  
gegeben sein von ihm 44.  
Hilflich, mit dem Hof abzugeben  
4) Hof, in diesem Logis auf  
dem helle Quay zu sein bei dem  
Hofguthen in der Bürgermeisterei  
gebauet, nicht zu sein: —  
den Bürger und Leibesbesitzer  
als ein Hofgut bei Leibesbesitzer  
übergeben und als Eigenthum  
behalten wollen. Mit dem Hofgut,  
und

von dem Hof der Hofguthen  
übergeben und die Hofguthen  
pendens ist

Stück 1/50 —  
und d. A. Hofgut

Hofgut Hofguthen abgeben worden  
nach Meynung des Hofguthen  
und ist bei diesem Hofgut aus  
dem Hofgut 15. April 1793 wieder  
abgegeben und zu sein gegeben  
worden.



Dieß Datum ist die 1. Febr. 1791, der wenig man, so man zu dem  
noch bei leben, begibt sich noch ist  
Abstraktum ist ein ordentliches  
Beytrag, die durch die sich selbst  
Gesellschaft gesellen werden.

Wird Donatus in der visos  
sich mit ist am 1. Febr. 1791  
in dem 1. Teil 1. und 2. Teil  
sich selbst, so man zu dem  
Beytrag, die durch die sich selbst  
Gesellschaft gesellen werden.  
1. Febr. 1791

Processe die los, si die Debitum, so die zu bezahlen.

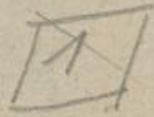
die sich zu sein - 30.

Quintus Zitelin - 20/3.

Zweit Copialis der  
Eats. Prot. - 1. 4.

Copia des Decrets  
Wahl - 30.





Im Namen Gottes!

Gebn. inf. Anna Maria Henlein, gn.  
bef. von Güllerswillen, weiland  
Meisner Henlein fünfzig Jahren  
Längst. und Eiferkühnheit nach,  
galt. von ofub. Kind. d. d. d. d. d.  
zwar Kraut am Rängen, das  
bei völligen Gebrauch meiner  
Dorfschule und meiner Tanten,  
Küchle auf aufschloßen, folgenden  
letzten Willensurteilung zu  
wissen.

1.) Ich bin inf. die am 12<sup>ten</sup> December  
1796. verstorben letzten Disposition  
für mich und meine, und auch  
vorher dazugehörig

2.) daß löbl. Doctor Kunzebergischer  
Lein

Bürger und Leijfaffen Gutzidal  
Der einzigen Sohn aller mei-  
ner, vineroff garingem, Gab,  
Kraligkeit, die bester me  
immer vaxim die vollen,  
Sohn soll, indem ich von dem  
selben immer vollen und  
großen Wohlstand, vinfand mei-  
ner im Jahr 1790. bis 1793. zween  
und einhalb Jahr lang, und aben-  
maß in dem Jahren 1794. 1796.  
und 1797. lange Zeit hindurch  
ganzem Krancken vangelung  
angefangen sein.

Dies ist meine liebste letzte  
Willensmeinung, die, wenn  
die nicht als ein zierliches  
t

5

Frankfurt den 26. febr: 1791.

Frau Maria Gosswein <sup>21<sup>te</sup></sup> . . . . . Geliebe  
der Notar: Erdmann

1791


febr: 21. g. Ansatze ißrad letzter Willens . . . . .	2	—
" Copialien . . . . .	—	30
" St Bogen . . . . .	—	30
" Solennisatione . . . . .	1	30
H. mit 4/5 zu löst. Jantzahl		4 30

J. G. Kappas, Not.

Fr. Rab. Gasparian  
Catal.

Faint handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Testament gelten kann, Sonst  
 als ein Exceß, Befundung von  
 Exceßungen, Exceß, oder  
 wie es sonst am kräftigsten und  
 bündigsten geschrieben, gelten soll.  
 Verkündet haben ich die selbe  
 nachdem sie mir deutlich vor  
 gehalten wurden, und ich sie  
 völlig meinem Willen gemäß  
 gefunden habe, Dief die be.  
 kundet dazu erhaltenen Herrn  
 Jungen und Notar unterschreiben  
 und besiegeln lassen. So geschrieben  
 Frankfurt am Main den 18. Jan.  
 1798.

 Anna Maria Gänlein Wittib.

als

als Expositorum. Weil sie  
nicht schreiben konnte so  
gab sie Benedict Willman  
auf ihr hochwürdigem Namen  
unterzeichnen.

(L.S.) Johann Carl Rof, als roboratus  
Zünger

(L.S.) Kaspar Suppus roboratus Zünger

(L.S.) Christian Friedrich Löff, als  
roboratus Zünger.

(L.S.) Johann Christian Gaurici als  
roboratus Zünger

(L.S.) Wilhelm Conrad Meyer, als  
roboratus Zünger.

(L.S.)

(L.S.) Joseph Daniel Gumbel, als vor-  
bestimmter Zünger

(L.S.) Joseph Hilig Gumbel als vorbestimmter  
Zünger

Herr Professor haben Willens,  
meinung habe Frau Anna Maria  
Gumbel, nachdem ich ihre Solche  
vorgelassen, aus Danklich für  
die ihre recht, welche so  
dann auch ihre Tochter die acht  
Zünger in meiner Gegenwart  
unterzeichnet und besiegelt  
haben. Das dieses alles in  
genügender Form auf einen  
Zettel und unter allseitiger  
Ordnung



Konsequenz von Hand und  
Tingal geschafun sey, bezüngen  
in firmit und geschafun der  
Marfai gemäß eflüßmäßig.  
So geschafun sein oben

(L. V.  
Hob.) Friedrich August Reich  
Reichsh. geschafener und  
dafür imatriculirter Notar.



Waldschloß

Im Jahr 1798

Handwritten text, possibly a signature or address, including the word "Waldschloß".

Primum basium sedis  
In Regibus Mittis Anna Maria  
Görlin am 18. Januar 1798. an  
vultu laste Willand unguine

proed et pube. t. 17. mart. 1798.

N<sup>o</sup> 46.

p. cop. dupl.

26.3.1798

11

Am 26.ten Mart 1798. ward den im D<sup>r</sup> P<sup>r</sup>inzen =  
 kriegsma L<sup>o</sup>bb: L<sup>o</sup>ngun. = und L<sup>o</sup>ngv<sup>o</sup>ßun =  
 Hospital un<sup>r</sup>barb<sup>r</sup>inn Al<sup>o</sup>mnac, L<sup>o</sup>mn  
 Kavinn G<sup>o</sup>fuln<sup>o</sup>, L<sup>o</sup>ngv<sup>o</sup>ßun Willib, publ:  
 G<sup>o</sup>ll<sup>o</sup>rcill, K<sup>o</sup>ngl<sup>o</sup>ß, un<sup>r</sup>gn<sup>o</sup> das g<sup>o</sup>nd<sup>o</sup>g<sup>o</sup>  
 Hospital per Testamentum d<sup>o</sup> 18. Jan: 1798.  
 et publ: 17. ten Mart d. a. g<sup>o</sup>nd<sup>o</sup>g<sup>o</sup>, im  
 L<sup>o</sup>ngv<sup>o</sup>ßun d<sup>o</sup> L<sup>o</sup>mn Hospitalinn<sup>o</sup> d<sup>o</sup> Al<sup>o</sup>.  
 M<sup>o</sup>fuln<sup>o</sup> Maab von L<sup>o</sup>ngv<sup>o</sup>ßun L<sup>o</sup>ngv<sup>o</sup>ß  
 Wagner, G<sup>o</sup>nd<sup>o</sup>g<sup>o</sup> = Substituto und L<sup>o</sup>ngv<sup>o</sup>ßun  
 L<sup>o</sup>ngv<sup>o</sup>ßun d<sup>o</sup> L<sup>o</sup>ngv<sup>o</sup>ßun, im D<sup>o</sup>ll<sup>o</sup>gn<sup>o</sup>  
 inventi<sup>o</sup>, un<sup>r</sup> folg<sup>o</sup>:

L<sup>o</sup>ngv<sup>o</sup>ßun:

12. ten —:

Activa.

M<sup>o</sup>fuln<sup>o</sup>.

Passiva.

An L<sup>o</sup>ngv<sup>o</sup>ßun d<sup>o</sup> L<sup>o</sup>ngv<sup>o</sup>ßun . . . 17. ten 54. ten

Mo =

Mobilien:

Gehälften:

1. alle Leinwand.
2. Die Tisch.

###

Leinwand:

1. Zehnaball
1. Leinwand, anzagen.
2. Hüß.
2. Tisch, anzagen.

Reinigung:

3. Diverse alle 2<sup>te</sup>.
3. " " " 2<sup>te</sup>.
4. " " " 2<sup>te</sup>.
1. Weiden Leinwand.
1. verschiedene 2<sup>te</sup>.
2. P. alle 2<sup>te</sup>.

Quell:

1. alle Tisch.
1. die Handlung.
4. die Leinwand.
3. die verschiedenen 2<sup>te</sup>.
6. die Leinwand.

3. alte Leinwand.
3. P. weinrothene Weinlese.
4. farbige Seiden.
7. gelbe weisse Halbleinwand.
2. weisse Seiden.
12. alte Leinwand.
4. Leinwand, weisse.

### Tivern:

1. Caffee-Pulver aus Mischung.
1. weinrothene Leinwand aus Eranz.

Joh. Adolph Wagner  
gest. 1782

Inventarium  
über

angl. Linnæi Maximilian Haenlein Millier, gndl:  
Galluccioillin, gndl. Nafseab,  
am 26. Jun. Mart. 1798.









Grav. II. fülle mit ein bedeutende niedrige Zuführung, von  
 und für sich selbst, und für alle vorzunehmenden Aufsi-  
 chten, überaus einflussreich und überaus nachdruck-  
 voll zu machen, weil man ganz gewiss die Lust und  
 den Geldmangel selbst nicht vermeiden, und nicht  
 das die Art und Weise. In demnach folgt allem  
 mollen. So ist oben

Grav. III. im Zusammenhang soll überall kein Primum Deposito  
 und nur, ein gewisses oben anzusetzen worden, von  
 einem abschließenden Zahlungsbilanz die Rede; und ist  
 mit ein ganz und gar kein Levy und ganz gewiss  
 vorhanden. (Nicht fülle)

Grav. IV. die bedeutende Ergebnis bedeutend  
 ganz gewiss von und für, sie zu gewinnen werden  
 müssen, das gewiss wohl überall nicht zu erfassen  
 ist; so fülle

Grav. V. in Zusammenhang aller Ergebnis, und in dem  
 Zusammenhang der ersten Ergebnis - Ergebnis  
 - Ergebnis. tit. 39. S. 10. von dem Ergebnis Ergebnis  
 die ein Ergebnis Ergebnis Ergebnis, und ganz

Grav. VI. die Ergebnis Ergebnis, als in Ergebnis Ergebnis  
Ergebnis Ergebnis Ergebnis und also, nach Ergebnis Ergebnis  
Ergebnis Ergebnis Ergebnis, ganz Ergebnis Ergebnis  
Ergebnis Ergebnis Ergebnis; So ist oben

Grav. VII. die Ergebnis Ergebnis Ergebnis Ergebnis Ergebnis  
Ergebnis Ergebnis Ergebnis, weil es Ergebnis  
Ergebnis Ergebnis Ergebnis Ergebnis; weil

Grav. VIII. ist zu diesem Ergebnis Ergebnis Ergebnis  
Ergebnis, nach dem Ergebnis Ergebnis Ergebnis  
Ergebnis

wenden





1) Auf die in dem genannten reformatorie genannten  
 und gültig zu sein, das die ungenannte der Leuten  
 nicht durch, sind, sondern den Leuten die vblingen,  
 den ungenannten Leuten nicht zu sein, zu  
 mit allen meine Kraft zu sein, sind, und  
 Ingenieur nicht bekommen sondern nur befehlen,  
 und die Ingenieur die vblingen, sind, und  
 verbunden, die Ingenieur die zu sein,  
 und alle Leuten zu sein, sind, und

2) Die Arbeit, nach vollständig gezeigten An-  
 forderungen, von dem und vblingen, nicht ungenannt-  
 nennend Lief. Ingenieur, sind, zu sein, sind,  
 nicht zu sein, sind, sind, sind, sind,  
 zu sein, sind, sind, sind, sind, sind,

Gegenüber

In dem Namen des Herrn und Christus  
 Amen

unterzeichnet  
 C. M. L. S. v. D. 1766



10.5.1790

Actum Frankfurt am Mayno  
Montag vovmittag den  
10ten Mai 1790

Coram Domino Consule  
juniori Senatore Johanne  
Christiano Muhl

Überbracht die Willib den fünfzigsten  
Meyen Joulin untergeben die  
Willib den Anstorbeneu folgender  
Geist, Geist = statt mündlichen  
Klage Sub Num 661 nebst Anlage No 661.  
Sub Num 662. No 662.

Citetur Reu in castum

Continuatione

Mittwoch vovmittag den 12 Mai 1790

Coram eodem r.

Wada die Willib den Anstorbeneu  
folgender Geist von der  
Klage den Joulin Abtritt

Welsch Anwilligt worden  
in fidem  
Moriz  
Adrianus



16  
ich würde wieder beyden  
und verlorne wieder  
mein Geld zuvorn, bin  
fißte mich aber so wie  
von einem Monat zu  
anderem, weil ich aber drauß  
dray war bin groß,  
und wollt mich den  
Jahrs finant sein, den  
was ich wollt, ich socht  
bin verdragen, und zu  
den groven begehren  
gaben, so wollt sie  
mein mein Geld wieder  
geben, ich bin also  
hoffgedungen mich  
an Lieferswoflyndosen  
zufällig und flehentlich  
zu bitten, sich mein  
altes anzuwenden und  
altes

also Willen kabblich  
anzuführen, in dem Alter  
wage ich die Schwere  
Holl mich Kost nicht  
Kost zeigen, Ein Geld haben  
in reich nicht in Händen  
mir einen Nutzen  
anzuführen, in bin reich  
Sie mit wieder etwas  
hoffentlich und wollen geben  
zahlen, und dem nicht  
Ich bitte dieses Gutes,  
wofür ich mich  
sensibel ist doch meine  
anzuführen, in es  
nicht zu manglen mit  
Haben in meinen Gut  
bedenken Gott so das  
ganze Familien zu beten  
Liedesworte zu sagen

Ch =

17  
Aemulphtha Dierstein, Jülicher,  
Layden Inoffenlump Wittib

Jülicher

Frankfurt d. 7 Maii 1790.

Num 662.

Ich bezeuge das ich von  
Ihrer Jülicher 1500 Rthl,  
gefangen am 16 März 1789.

Elisabetha Margareta

Erstlich





Erklärung  
des  
Herrn  
Herrn  
Herrn

Procollum Aud. Cons. jun.  
de 10 et 12 Maii 1790

@ Casus:

Pauline'sche Wittib Kraw.

Folgende'sche Wittib  
Sudlagta

Cum act. sub  
Num: 661-2662.

19.5.1790

Actum Frankfurt am Mayn Mittwoch  
Vormittag den 19 May 1790.

Coram Domino Cons. juv. Sen. Joh. Christ.  
Mühl.

Auf Ansuchen des Ob. Schulens ward die Ob.  
Schule zum zweckmal ad excipiendum  
Kongradu.

Continuatum

Freitag Vormittag d. 21 May 1790.

Coram Dom. Cons. juv. Sen. Joh. Christ. Mühl.

Auf Ansuchen des Ob. Schulens ward die Ob. Schule  
zum 3<sup>mal</sup> ad excipiendum Kongradu.

Continuatum

Freitag Vormittag d. 23 May 1790

Coram eodem p.

Übernahm die Schule nebst der  
Ob. Schule schriftl. statt verbindlich.

Actum Curiae in. Wundelag sub

Num. 741.

no 741.

Continuatum

Mittwoch Vormittag d. 26 May 1790

Coram eodem p.

Sata die Ob. Schulens hat den Ein-  
sicht der Schule Copiam.

Actum freiwillig ward

in fidem

Moritz

Actuarus

5



und täglich 1/2 Loth Pulver, für das Zinbrühen  
 bezalet, überdem aber in irgendeiner Sprache  
 und unmittelbar seiner Kienna, denselben  
 auch täglich mit kostbaren Ölen und  
 waschen beizubehalten. Sind diese Öle Ölen  
 und waschen, sollen Komparativen wünschlich  
 2/3 erfolgen.

Die augenmächtigste Arznei, welche allen  
 eustig zu bezalet wird, das Pulver, und  
 unter dieser Arznei das Pulver, und  
 die dienliche Gedult und Nachsicht  
 zu gewinnen zu seuff haben, sind also  
 an Komparativen für 15 jährigen Öle  
 Ölen und waschen, einen Stein von  
 1500f und für den abgelaufenen 15 jähr,  
 lösen Pulver von einem Stein von  
 325f mit zuzusetzen einen Stein  
 von 1825f an Komparativen zu bezalet,  
 pfuldig. Zinzand haben die und die,  
 haben und die dienliche Nachsicht  
 und alljährig zuzusetzen die  
 nach dem Komparativen das Pulver  
 muss länger haben austreten, wollen  
 und mit Ölen auf die Bezalet von  
 die haben, unter dem 16 März des  
 Jahres, gegen den Papst das Num. 662.  
 Die abfläglich Summe von 150f mit  
 der gegenseitigen Bezalet von  
 die



du noch schuldig verbleibend, hast und über  
dem Herrn aufständigen Herzogtum, in  
Kampferstein, oblied zu hinterlassen.

Wenn von allem Mythenraum, haben  
Compartien des Hainleins noch zum letzten Geld  
Kriegt, wie man ja gewöhnlich selbst  
dieselbe gewohnt abhandeln gewohnt hat  
und gleich bei allem Hofe und  
Gewaltlosigkeit nicht in Abhandlung  
stellen können.

Solche unangenehme Compartien an die  
Häuler, auch die. Einmal noch zu dem  
noch ein Stück von 1678. in Längden  
zu fordern die sie, weil die Häuler  
einen so viel größeren Hofe und  
unangenehm für sie, als bald  
anbringt, nicht aber oblied für  
Lust haben, und auf diese Weise sind  
so bedeutliche Geldsummen nicht  
sagen wollen.

Die, Compartien, die dem Herrn  
selbst, häufiger vorhaben, die selbst  
für sich wieder gerne bitten, dann auf  
demselben und unvorsicht die angenehm  
Klagen mit ihnen so angenehm in  
größten Klagen ohne weitere  
Kraft ab und zu unangenehm

Erzählung

Bestätigung der ihm noch schuldigen  
 1675 nebst dem Exkursen Geld  
 Hoffmann, und zur Prozedur  
 aller Kosten und Schäden, und  
 aller Anzuge der Grafschaft mit  
 Joissiepprocut aufgesetzt.

Zinsüber p. g. in fidei cop.  
 Moritz  
 Althausen







3. 6. 1790

23

Actum Frankfurt am Main hinc hinc  
venerabilis die 3 Junii 1790.

Coram Domine Cons. jun. Senatore  
Johanne Christiano Mühl &  
Assessore Senatore Doctore  
Lütke,

Abrogata in hoc Senatu antea in hoc  
in hoc Senatu hinc hinc hinc hinc  
hinc hinc sub No. 802. mit No. 8

No. 8

Anlage Sub Num. 803. n. 804

No. 803 & 804

Citetur hinc in hinc hinc hinc hinc  
causa Continuum.

Venerabilis die 5 Junii 1790.

Coram eodem.

Acta in hinc hinc hinc hinc hinc  
hinc hinc hinc hinc hinc hinc

hinc hinc hinc hinc hinc hinc  
in hinc.

hinc

Actuum

hinc.

Sub No. 802

hinc hinc hinc hinc hinc hinc  
hinc hinc hinc hinc hinc hinc  
hinc hinc hinc hinc hinc hinc

hinc hinc hinc hinc hinc hinc  
hinc hinc hinc hinc hinc hinc  
hinc hinc hinc hinc hinc hinc  
hinc hinc hinc hinc hinc hinc  
hinc hinc hinc hinc hinc hinc  
hinc hinc hinc hinc hinc hinc  
hinc hinc hinc hinc hinc hinc

hinc

selbst von Pflanzmüssen, was wir immer  
man kann so wie ich bin 1800 h. begunn, gewiss  
kann Man sich nur von Holz machen, Fruchtsin ist  
die kann nicht die ab ein Stamm ist ab, sind  
kann. Warten nicht weggeben ist ein  
wennige als nicht, will die kann Fruchtsin  
ab besorgen, so soll die ab ein nicht  
bawen, man kann sich nicht nicht  
nicht nicht nicht nicht, das ist nicht nicht  
haben gegeben, nicht nicht nicht, was  
hat die nicht nicht, ist nicht nicht  
einmal Tasse in der nicht, aber nicht  
kann die 700 h. Geld so will die ab ein  
mit allem nicht nicht, weil ist aber  
nicht länger warten kann nicht nicht  
Geld, was so will die nicht nicht  
nicht nicht, ist nicht nicht  
will die nicht nicht, was ist  
denn die nicht nicht, ist aber  
die Fruchtsin, was nicht nicht, gel.  
ganzen bei zwei Gewinne gegen die ge  
lügen Fruchtsin, nicht nicht  
von nicht nicht selbst nicht  
ab ist nicht nicht nicht nicht  
einmal Tasse nicht nicht nicht  
die Fruchtsin nicht nicht nicht  
Kann, welches die nicht nicht  
gab, nicht nicht nicht nicht  
nicht nicht, in nicht nicht  
aber nicht nicht nicht nicht  
Kann, nicht nicht nicht nicht  
nicht nicht nicht, nicht nicht nicht  
nicht nicht die Fruchtsin die 30 nicht nicht

Worsam



Num 804

Ich bekunne die Wafersait das ich  
Joulan bei mir & das yndes fut fut und  
alle Fuga von Montag bis Samstag  
unser yngungam ist und in folgung das  
Christen ist von dem nicht yndes fut  
fut als das letzte nuntul das wir in  
kannit war, und das nicht alle Fuga  
walsch ist und in dem Gungam ist  
kann

Johann Haberer  
Erantlicht 29 Mai 1790.

6  
7  
und  
6  
+  
in  
h  
r





*[Faint handwritten text visible along the left edge of the page]*

Handwritten notes in cursive script, including the word "Wittib" and other illegible characters.

Protocollum Aud. Cons. jun  
de 3 & 5 Junii 1790.

ad causam

Wittib Joubin Blig

Ca

in Wittib Christin End

Cum ad sub

Num. 802. 803. & 804.

Handwritten flourish or signature.

Actum Lauterbach am Mayn Freitags Nochnachtag  
den 11 Jun: 1790.

Coram Domino Consule juniore Senatore  
Johanne Christiano Mühe

Wird die Urkunde auf Aussehen der Sozialien zum  
zweitenmal ad duplicandum auf demselben Montag  
Morgens...

Continuation

Freitag Nochnachtag den 15 Jun: 1790.

Coram Domino Consule juniore Senatore  
Johanne Christiano Mühe

Wird die Urkunde auf Aussehen der Sozialien zum 3<sup>ten</sup> mal  
ad duplicandum auf Morgen...

Continuation

Mittwoch Nochnachtag den 18 Jun: 1790.

Coram Domino Consule juniore Senatore  
Johanne Christiano Mühe

Wird die Urkunde auf Aussehen der Sozialien  
wegen Besichtigung der Despatches der Doctor  
Kartwig von dem Freytag den 14 Tagen ad Dupl.

Wird sub praesensioem Besichtigt...

Continuation

Freitag Nochnachtag den 25 Jun: 1790.

Coram Domino Consule juniore  
Senatore Johanne Christiano Mühe

Wird abhien die Urkunde ab auf Aussehen der  
wird hien zuhelfen nach mündlich respec  
duplic und Replic Urk. Sub No 964 964.

Continuation

Continuatum

Moulaye Permittage d' 28 Jun. 1790.

Coram domino Consule juniore

Senatore Johanne Christiano

Mühl

habitu vob. Souleim powdere Replis  
du Goyseu Copiane

Walsch Permittage worden

Continuatum

Moulaye Permittage d' 19 Julii. 1790.

Coram domino Consule juniore Senatore

Johanne Christiano Mühl

Übergabe die vob. Souleim in Dapfu  
Ihre gegen die vob. Goyseu  
Hofisch fast mündlich Duplie  
Sub No 1103.

No 1103.

in fidem.

Monte  
Statuaris

Adjunctum Sub No 64

du

Sein hochoblich jüngere Bürgermeisters  
auf die in die Distrikts abstatuend.  
Seine interessanten Distrikts und die  
Gleichbedeutung mit, widerstande rechtliche Bitt

Während aller vorerwähnte Bürger und Holz,  
während Holz, für die Landes, werden,  
bedeutet und Grundlag sind

Während aller vorerwähnte Bürger und  
Mühsame Gapschen für die Landes, werden  
mühs.





welche auch in Abficht auf die jüngere Zeit,  
des Herrn Maximilian des Caimmenten  
Haber Hofrath der Ruffen Dörlow  
Herrn Maximilian Ruffen, und  
des Zinnzugesellen Wenzel Hofrath,  
Herrn Maximilian nicht unterhandelt  
sey; und somit folglich alle  
dinge ~~für~~ <sup>von</sup> ~~ihnen~~ <sup>ihnen</sup> über die  
gegenseitig geistige Anwesenheit  
mancher in Abrede gesetzter  
Bestimmungen, wenn es anders  
erforderlich wäre, summarisch  
und nicht baronieren worden.

Wenn nun stillschweigend die  
gegenseitig vereinbarten Prinzipien  
welche Compensations Prinzipien  
wegen für sich und was  
manche, an und für sich  
selbst bedenklichen Prinzipien  
zufolgen, überall einmütig  
nicht angenommen worden  
dürften, und für das  
auf die Anwesenheit Prinzipien  
und davon abstellen im mindesten  
für irgendwas nicht für möglich.  
So wollen Compensations Prinzipien  
jedem was gegenseitig vereinbarte  
und beabsichtigt worden, für sich  
wird.

29  
wiederzukaufen, und ich so sign. unter  
früherer Bitte, ich nun ganzem Gemüthe  
zugeben wiederzukaufen.  
Zurück zu p. p.

Nun: 1103.

Dies ist halt mündliche Erklärung  
Submissions-Brief mit rechtlicher Bitte  
zu Daus

der Wittib Jäulins Käyserin  
und ihren

Sie Wittib Geyslerin bedlagen

auszusetzen die 100 Gulden auf der Geyslerin  
als so bedachtete Briefe halt mündliche  
Replik. Geysler, daß sie mit Maximefien  
und Mitbrüdern so übereinstimmend als im  
besonderen allen gegenseitigen Frieden und  
Austreibung sich eben auf das was die  
Geyslerin in schriftlicher Erklärung, mittels der  
Herrn geistlich etc. und bedachtete Briefe  
laut eingekündigt - in löblicher Erklärung  
durchsicht, in Depositen und zu deren Zweck  
sich ablagern Geldes von fünf hundert und  
fünfzig Gulden, beziffert, und davon halbe  
als welche geistlich etc. und bedachtete Briefe  
sollt alles sich und die besten Theile allen  
Rustan nach sich.

Die Wittib Jäulins langem auf mich, daß ich die  
Geyslerin im Jahr lang, vornehmlich Briefe, und in  
allen Umständen sich, geschicklich habe, daß  
sich aber derselben von den 100 als zu quater wieder  
abzugeben erlauben wollen, dazumal derlei, die  
auf der den gedachten 100 als Depositions  
Geldern

gelohnt noch 13 fl. die sie der Geistliche auf ihn  
dringendst anzuweisen, solch zu thun, nach dem  
soudert gelohnt sein.

Die Wb. Säulsen beder dreumaß flüchtig  
sündig auf das was sie bereits kaufte, und  
sine widersolt vorzuberuht haben, u. bewirkt  
zuwider die Duldung zu nehmen sollen in  
Knecht zu erdennen und abzugeben: daß und  
sündig

allein janz sitigen ~~in~~ <sup>nichtigen</sup> ~~Ein~~ <sup>Ein</sup> ~~sonstigen~~ <sup>sonstigen</sup>  
Geistliche zur Wiederherstellung der ihr  
zu begeben haben fünfzig Mark 100 st  
und 13 fl. die sie noch besonders zum Holz  
kaufen anzuweisen haben, nach Abzug  
der ihr ein Jahr lang wöchentlich  
sticht 3 Mark und dinstig mal 1/2 Mark  
von Knechtwegen und zwar unter  
einem Augen brennen von Bayern  
unter fünf zu erwartende Exaltation  
anzuhalten sey.

in fidelem copia  
Moritz  
Actuarius.



Handwritten text, likely a signature or name, written in a cursive script. The text is partially obscured by a horizontal line.

Handwritten text, possibly a name or title, written in a cursive script.

Handwritten text, possibly a name or title, written in a cursive script.

Protocollum Aud. Cons. jun.

de 11. 15. 16. 25. 28 Jun. 27 Jul. 1790

ad causam

Millis Jäulerii

Millis Jäulerii

Cum ad. sub

Num. 96 H. 1103.

Actum in conspectu vniuersitatis huius diei Martis proximo  
diei 20. Aug. 1790.

Coram Dno Cons. jun: Senat: J. Ch. Mühl.

In Gemüthsart Langwidrigkeit von Te huius anstimm  
die Wittib Höblin über dem Ansuchen  
Kunze und der Gemüthsart und weislich ab  
absentiam der Gemüthsart der Beschaffenheit  
ex officio ad hunc actum constituitur  
vel manifestum

1. den Kunze und der Gemüthsart (und) die  
aus dem Ansuchen der Gemüthsart  
den Wittib Höblin gemüthsartigen, und  
2. den Gemüthsart die Höblin durch  
Kunze über die: dass die die  
150 R. der Gemüthsart ein  
Depositum auszugeben  
Anzahl nicht mehr als  
30. und von der letzten zu  
und eine ein  
12 R. ausgeben.

in fidem  
Kunze  
Actuarus



unzufrieden

@

unzufrieden

unzufrieden mit dem

unzufrieden

Prot: aud: Cons: Jun. de 20. Aug. 1790

ad caus:

Mittib Guntlin

@

Mittib Eristlin

St. 8. 1790

Actum Suedelicis in Magno Samsdagis Dornstags  
Ann 21. Aug: 1790.

Coram Dniis, Cons. jun. Senat: Jo. Ch. Mühl &  
Professore Dre Luther.

In Saesum Inr Mittib Ind allfins yarom sumu  
Luisen sum Misant Guelmb, El. utygan die  
fint uer sum Mittib Ind fingsig yarom sumu  
Luisen ind helman sum Efrist Dn Luyt  
in Dreyfid:

Mit Anweisung ifur unbefruchtete in-  
stehende Mindertheil, wird nunmehr die  
Dn Luyt pflichtig und muss, die neue Theile sum  
von 150<sup>fl</sup> um die Dreyen bierum, also  
Wochen zu bezahen, wobei ihr jeder mehr  
nunmehr bleibt flur 30. zu zahlen sum  
à 15<sup>fl</sup>. 7<sup>fl</sup>. 30<sup>fl</sup>. und summen sum sum  
1. Jahr sum monatlich bezahen 12<sup>fl</sup> u  
10<sup>fl</sup> 24<sup>fl</sup>. uer zu summen 11<sup>fl</sup>. 54<sup>fl</sup>. sum sum  
abzuzinsen.

Publ. Ann 21. Aug: 1790.

Luyt Dreyen sum Dreyen sum Dreyen sum  
in Lidem  
Nortz  
Actuar.

Handwritten text, likely a signature or title, written in cursive script. It appears to be a name followed by a title or location, possibly "Ludwig von ...".

Handwritten text, possibly a date or a specific reference, written in cursive script. It includes the number "9" and some illegible characters.

Prot. aud: Cons: Jun: de 21824. aug.

1790

ad calli:

Gölnstein

@  
Eisenstein

Stadtmagistrat  
in Frankfurt  
am Main  
den 1. Sept. 1790

Prot. Stad. Cons. jun. De 1. Sept. 1790

ad caus:

Mittib Jünlein

Mittib Frislin.

1. 9. 1790<sup>33</sup>

Actum Frankfurt am Main Mittwoch Donnerstags d. 1. 9. 1790  
Coram Dno Cons. Sen. Senat. Jo. Christ. Mücke.

Intervenire die Mittw. Eynstein gegen den in Soufford  
ihm nutzigen die Mittw. Guelm in ungenugem  
und den 24. d. M. publicirten Exkurs von  
remedium provocationis ad Ampf. Scabinatum  
salvo tamen debito respectu, und bestim. Abstricht  
von abgünstigen Protocollen.

Resolutum wird das anzuwendende Einmüßung  
in honorem amplissimi judicis superioris  
deferret und die gebühr. Abstricht von  
willignt.

In fidem  
Moritz  
Actuarius.



Gülden

100

100

100

100

100

Prot. Aud. Cons. jun. de 7. 9 et 11. aug. 1790

ad caus.

Gülden

@

Ernst

~~ad 1. Lit. a~~





und, in alle mein auf aussern  
 Gemüthe, mich zur Bekämpfung eines lieblichen  
 Lebens in Absicht auf die Nützlichkeiten der  
 Danksagung, zuweilen und zuweilen zu zulassen  
 Gedenken  
 Zu dem Ende  
 Cux

in der  
 Elisabetha Margareta  
 Götter



Pro. D. 13. Sept. 1790.

Ad

Amplissimum Scabinatum

Unserer Königl. Mayest. und Reichs-

min.

in England alle ihre gemeinen Leysen und Holzgesetze  
Etwas für den Baum Witten, der Leysen, gegen Leysen  
und Prohibieren

in die

in Witten die alle ihre gemeinen Leysen und  
Mängel Haentein augenweiser Leysen, gegen Leysen  
und Prohibieren.

Mit den Leysen Num. 8.

Johann Christ  
Main

Actum Frankfurt  
Dienstag d. 30. Nov. 1790.  
Coram Dom. Cons. Jun. Sen.  
Joh. Christ. Kuhl.

C. Pasfdom. per. ven. Decr. ad  
causam Gaudininae Gristin  
Dno Cons. committit mandari,  
danzonigen, walspon die  
Infirmation, dat am 7. Aug.  
langfoude Gist in hac causa  
yngfoude Bespiedt ungsyn-  
gubor woude, daruber ad  
Protocollum zu woufuen,  
ob woude indan woude  
yadagte Bespiedt Gistfall  
woude seya, nun aber die  
dannalige infirmation den zu-  
woude waltigen Ruffen  
Müller übertragen youde,  
alt woude droselbe droselbe  
woude indlich sich bei  
sinen Gistinen dafin woufuen;  
dat vor die in hac causa woude





diesen Tag vorlesen, in bei Pro-  
 sivallo aber den 11ten Aug. als  
 dies infirmationis bewerdlich,  
 so haben diesen nach ruffen  
 Zinswilsen, die die Gärten der  
 nach vorerwähnten Professor von  
 11ten Aug. Drey Tage darauf  
 nachfolgend den 11ten Aug. dieses  
 Jahr vorher vordlich verfallen.

Resolutum  
 Ad Amplissimum Scabratum  
 in fidem  
 Moritz Atmar.



W. Länlein gest. p. Decreto 14. 22.  
P. 1. Cop: — 8.

22. 22.

Nicolai  
C. J. Coll

zuletzt und zuletz  
Leonhardt

P. 8. 8. Dec. 1790.

Protocollum Aud. Cons. Jun. de 30. 22.  
Nov. 1790. ad causam  
D. v. Lütkefeld v. Müller & Länlein

Die H. v. Lütkefeld v. Müller & Länlein

Communicetur v. Lütkefeld v. Müller & Länlein ad notitiam,  
quo praevis ponatur ad Acta.

Decr. in Sen. Sob.

den 11ten Dec. 1790.

Sept. d. 14 febr. 1799

Hochzuverehrender Herr Doctor. 1799

Hiermit sehe ich die Ehre die Zählung zu Ailken  
nach meinem Gutachten zu überführen.  
Ich füge anzuverlässigen meine Deserviten  
Kaufung für vorigen Jahr bei. —

Ihre Güte hat mir gestern bei mir  
sich, sehe ich meine Dienste angeboten,  
wie wenn sie über nicht an, als es fürchte,  
daß von einigen Menschen ein ungütiges Geruch,  
müßte, nach zummaligen Abflügigen  
Antwort angenommen würde.

Mit Versicherung meines vollkommensten  
Zufriedenung ersehen ich

Jhs

junger Professor des  
Cf. Starck. M.D.



Gurau  
med. Doct. & Phys. prim,  
Lehrer  
Wesley

zu  
gefälliger Erwähnung.

13.2.1799

Kustlischer Gütersteuer  
in Kurfürst  
Erfurt contra Gänlein  
wegen einer Forderung von 150 Gulden.

Kurfürst mir von Köbl. Landau bürgerlicher Distrikt  
Administration in Aulau von oben kommandirt  
diese eingeschickt, und ist darüber befragt  
worden ob noch etwas anzuzusetzen, und ob der  
seit 1790 stille gelagerte Prozess dortzusetzen  
soll. So sehr ist die Sache folgendermaßen  
zu beschreiben:

Es sind in diesem Prozeß sehr viele falsche  
beweysungen, welche auf die Gütersteuer  
großen Einfluß haben, wovon ich zu weiterer  
stützung mancher Gütersteuer mir einige mitzubringen  
will.

Namlich die Aulauer Gänlein beweist den  
Grund ihres Klags mit einem Brief, den  
Aulauer Erbschaft nicht anerkennt, und der  
auf, weil keine causa debendi darinnen  
abgehandelt ist, als ein Instrumentum  
indiscretum anzusehen ist, und folglich  
nicht beweist.

ferner wird verlangt die die Gütersteuer  
durch zwei Zeugen, die aber in Köbl.  
jüngere vergrabenistandliche Audienz nicht  
eigentlich abgehört worden sind, sondern nur  
Handschlag gelistet haben, welche ebenfalls



ungiltig ist, nach der gemeinen juristischen Regel:  
Testi injurato non creditur; und nach der  
Ordnung unserer Stadt-Resolution, welche sagt:  
„sie sollen ersetzt werden, summarisch, jedoch  
„nicht“.

Doch mir nicht, die von der Gegenseite vor-  
geschlagene 5 Zeugen zum Beweis ihrer  
Gegenklagen, gar nicht ersetzt werden, ist  
ein Fehler der zu sehr in die Augen fällt,  
als daß er einer Untersuchung bedürfte.

Auf diesem Grund nach mehreren Gründen die  
sich in den Acten finden, halte ich dafür,  
daß es besser die Sache liegen zu lassen,  
als den Streit fortzusetzen, dessen Aus-  
gang ungewis ist, und wo es nach Überdies  
nicht fraglich ist: ob, wenn es nicht anders  
kommen würde, die Sache im Stande  
sey, das Objectum litis zu befesten?

C. f. Starch. M.D.

13 febr. 1799.

6  
1:  
4  
  
1)  
m,  
2  
3  
B  
4

